

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 48 (1973)

Heft: 10

Rubrik: Neues aus dem SUOV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Delegiertenversammlung 1972 in Lausanne hat einer Revision der Unfall- und Haftpflichtversicherung zugestimmt und die mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur festgelegten Bedingungen ohne Abänderungen genehmigt.

Die revidierten Verträge für Unfall und Haftpflicht sind per 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Seither sind bei der *Unfallversicherung* folgende Bestimmungen neu geregelt worden, die für Sie von Interesse sind:

1. Die Dauer der Übernahme der unbegrenzten Heilungskosten wird von 2 auf 5 Jahre verlängert.
2. Es werden die Kosten für Prothesen, Brillen, Hörapparate und orthopädische Geräte wie auch für Zahnbehandlungen übernommen.
3. Das Taggeld wird vom Zeitpunkt des Unfalles an bis 720 Tagen innerhalb von 5 Jahren ausgerichtet.
4. Versichert sind auch Unfälle bei Hochgebirgs- und Gletschertouren ohne Begleitung von hochgebirgskundigen Personen.
5. Nicht versichert sind nebst den in Artikel 4 genannten Unfällen solche, die der Versicherte erleidet
 - bei Luftfahrten als Pilot oder sonstiges Besatzungsmitglied, Fluglehrer oder Flugschüler
 - beim Fallschirmspringen.

Wir erinnern daran, dass unsere Unfallversicherung Schadendeckung bei jenen Veranstaltungen gewährt, die nicht unter die Militärversicherung fallen. Hingegen gewährt die Haftpflicht Versicherungsschutz für alle Verbandsveranstaltungen gemäss Artikel 2 des Vertrages.

Aufgabengebietes einem Mitarbeiter überträgt, bleibt er gegenüber seinem Chef weiterhin fürs Ganze verantwortlich. Wenn er schon das Lob für die in seiner Abteilung geleistete Arbeit mit Befriedigung und Stolz entgegennimmt, muss er auch Kritik oder Rügen ertragen können, die auf effektive oder vermeintliche Fehler seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Bei bedingungsloser Delegation der Verantwortung könnte er jedesmal seine Hände in Unschuld waschen, wenn etwas schief geht. Für den Mitarbeiter wäre eine solche Regelung zu einseitig, ja, zu gefährlich, denn es bestände die Möglichkeit, dass ihm in gewissen Fällen eine zu grosse oder zu schwierige Aufgabe aufgebürdet würde, ohne dass er sich dagegen wehren könnte. Im vollen Bestreben, seinen Chef nicht zu enttäuschen, setzt sich der Untergabe auch bei mangelhafter Aufgabenformulierung mit all seiner Kraft für die Erfüllung des Auftrages ein. Dieser Punkt ist vor allem bei pflichtbewussten Mitarbeitern zu beachten, die ihrem Chef keine zusätzlichen Sorgen bereiten wollen, und deren Verantwortungsgefühl oft viel weiter geht, als es die Aufgabe erfordert. Solche Leute sind Gold wert und dürfen nicht überbeansprucht werden. Ein nicht anerkennendes Verhalten oder ungerechte Beurteilung seitens des Vorgesetzten kommt einer schweren Sünde gleich.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich logischerweise die Erkenntnis, dass der Befehlende weiterhin eine Verantwortung trägt, die zum mindesten mit der klaren Aufgabenformulierung und der führungs-technisch richtigen Überwachung der Ausführung in Zusammenhang steht. Für den delegierenden Chef bleibt demzufolge eine Mitverantwortung zurück.

Es gibt nun zahlreiche Vorgesetzte, die sagen: «Wenn ich schon mitverantwortlich bleibe, hat die Delegation der Verantwortung gar keinen Sinn. Ich kann doch nicht dauernd für alles verantwortlich sein. Ich wäre ja gezwungen, die kleinsten Details zu kontrollieren, was mich veranlassen könnte, viele Arbeiten aus „Sicherheitsgründen“ selbst auszuführen!». Einem solchen Vorgesetzten ist zu entgegnen, dass er von Führung noch wenig versteht und den tiefen Sinn der verbindenden Mitverantwortung nicht begriffen hat. Dieser hat sich seine Aufgabe als Chef zu leicht vorgestellt. Das Tragen von Mitverantwortung bedingt übrigens nicht Mehr-Arbeit, sondern bessere Führung.

Ein Einwand, der eh und je vorgebracht wird, beruht darauf, dass der Chef befürchtet, der Untergabe könnte das Prinzip der Mitverantwortung ausnützen. Das Bewusstsein, dass hinter ihm der Vorgesetzte auch noch verantwortlich ist, veranlasst ihn zu Gleichgültigkeit. Diese Bedenken sind schon deshalb schwach, weil ihnen eine negative Einstellung zum Nächsten zugrunde liegt. Die Mitverantwortung verpflichtet den Ausführenden eher, als dass sie in ihm eine interesselose Haltung aufkommen liesse. Das Delegieren ist eine Angelegenheit des Vertrauens und darf keine Spur von Misstrauen aufweisen. Wenn das Kader Angst hat, seine Mitverantwortung könnte ausgenutzt werden, ist das Arbeitsverhältnis nicht in Ordnung. In diesem Fall handelt es sich meistens um

Mensch im Mittelpunkt

Die umstrittene Mitverantwortung (7)

Wenn im allgemeinen keine Zweifel darüber bestehen, dass mit dem Befehl oder Auftrag auch die entsprechenden Kompetenzen und die angemessene Verantwortung an den Beauftragten delegiert werden müssen, scheiden sich die Geister über die Frage, in wie weit der Befehlende für die korrekte Durchführung des Auftrages weiterhin haftbar bleibt. Ohne über spezielle Personalführungskenntnisse zu verfügen, fühlt jedermann, dass im Moment der Auftragsteilung der Vorgesetzte nicht von jeglicher Verantwortung befreit ist. Obschon er einen bestimmten Teil seines

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich, Bahnhofstrasse 104